

Aus- und Fortbildungsinstitut  
des Landes Sachsen-Anhalt  
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.
----------

**Abschlussprüfung 2025  
im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter  
Einstellungsjahrgang 2022**

<b>3. Prüfungsbereich:</b>	<b>Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren</b>
<b>Prüfungstag:</b>	14.05.2025
<b>Bearbeitungszeit:</b>	120 Minuten
<b>zugel. Hilfsmittel:</b>	DVP- oder VSV-Gesetzessammlung

**Hinweis:** Die Klausur besteht aus **4** Seiten (inkl. Deckblatt).  
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

## I. Teil Kommunalrecht

Im Stadtrat der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau (rund 76.000 Einwohner) entstand die Idee, die Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau einer Überarbeitung zu unterziehen.

Auf der **Stadtratssitzung am 17.02.2025** stand dann folgende Änderung der Hauptsatzung zur Debatte an:

„§ 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau wird wie folgt ergänzt:

*Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. [...] Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:  
[...]*

*16. Der Erlass und die Änderung von Bebauungsplänen nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB).*

*17. Die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, unabhängig von deren Streitwert oder der Bedeutung für die Stadt.*

Die **Einladung** zur Sitzung erfolgte schriftlich durch die Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister am **15.02.2025**. Der Ladung waren alle erforderlichen Unterlagen beigelegt. An der Sitzung am **17.02.2025** nahmen 50 Stadtratsmitglieder sowie der Oberbürgermeister teil.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung ergab sich folgendes Ergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	37

Die Stadtratsvorsitzende erklärte die Änderung damit für angenommen.

Die geänderte Hauptsatzung wurde dann am **20.02.2025** nach § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA\* dem Landesverwaltungsamt ordnungsgemäß **angezeigt**. (*\*Bitte beachten Sie den auf der nächsten Seite abgedruckten, seit 01.07.2024 geltenden Normtext.*)

Im Landesverwaltungsamt (LVWA) ist man bezüglich der vorgenommenen Änderungen verwundert. Es soll aufgrund mehrerer Rechtsverletzungen eine Beanstandungsverfügung nach § 146 KVG LSA ergehen. So hält man die Zuständigkeitsänderung für den Erlass der Bebauungspläne sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit § 45 KVG LSA für unvereinbar. Weiterhin sei der Stadtrat nicht beschlussfähig gewesen. Ferner hätte der Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung nicht die erforderliche Mehrheit erreicht.

Eine vorherige Anhörung der Stadt Dessau-Roßlau fand nicht statt, da nach Ansicht des LVWA eine Kommune wie die Stadt Dessau-Roßlau niemals in ihren Rechten verletzt sein kann.

Ferner könne eine Stadt als Organisation nach KVG LSA auch nie beteiligtenfähig im Verwaltungsverfahren sein. Selbst wenn dies nicht so sei, wäre aber aufgrund von „Gefahr im Verzug“ keine Zeit für eine Anhörung gewesen.

Mit Datum vom **10.03.2025** erließ das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde folgende **Beanstandungsverfügung**:

1. *Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau wird nach § 146 KVG LSA beanstandet und ist binnen zwei Wochen nach Zustellung aufzuheben.*
2. *[Weitere Verfügungspunkte, die nicht relevant für den Fall sind.]*

### **Aufgaben**

**56 Punkte**

1. Prüfen Sie, ob die Anforderungen des § 28 VwVfG eingehalten wurden! (15 Punkte)
2. Prüfen Sie, ob:
  - a. der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.02.2025 beschlussfähig war! (20 Punkte)
  - b. unabhängig von a., der Beschluss über die Satzungsänderung die erforderliche Mehrheit erreicht hat! (7 Punkte)
  - c. die Übertragung der Zuständigkeiten für den Erlass von Bebauungsplänen nach § 10 BauGB sowie der Führung von sämtlichen Rechtsstreitigkeiten auf den Oberbürgermeister gemessen ausschließlich an § 45 KVG LSA materiell rechtmäßig ist! (14 Punkte)

### **Bearbeitungshinweise**

- Gehen Sie stets vom Vorliegen eines Verwaltungsakts aus!

- § 10 KVG LSA hat seit dem 01.07.2024 folgende Fassung:

#### **§ 10 KVG LSA Hauptsatzung**

*(1) Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten können in der Hauptsatzung geregelt werden.*

*(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Erlass und Änderungen der Hauptsatzung sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.*

- § 10 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

**§ 10 BauGB**  
**Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans**

*(1) Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.*

**II. Teil: Verwaltungsverfahrensrecht**

Herr Winter (W) betreibt eine Gaststätte in Haldensleben (Landkreis Börde). Die zuständige Behörde untersagte ihm mit Verwaltungsakt vom 28.03.2025 die Ausübung dieses Gaststättengewerbes. Der Verwaltungsakt wurde mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen und noch am selben Tag zur Post gegeben. Herr Winter legte hiergegen am 02.05.2025 form- und fristgerecht Widerspruch bei der zuständigen Behörde ein.

**Aufgabe**

**18 Punkte**

Prüfen Sie, ob Herr Winter fristgerecht Widerspruch erhoben hat!

**Bearbeitungshinweis**

Beachten Sie ggf., dass seit 1.1.2025 fiktive Bekanntgabe-Zeitpunkte im VwZG, VwVfG und VwGO geändert wurden auf „am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post“!